

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Alfter vom 28.09.2021

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Abschnitt Zuständigkeit des Rates

§ 1 Rat

II. Abschnitt Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2 Allgemeines

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 5 Wahlausschuss

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

§ 7 Ausschuss für Gemeindeentwicklung

§ 8 Ausschuss für Bildung, Generationen, Sport, Soziales, Inklusion und Kultur

§ 9 Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Wirtschaft und Digitalisierung

§ 10 Personalausschuss

§ 11 Betriebsausschuss

III. Abschnitt Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

§ 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin

Präambel

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 aufgrund des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Zuständigkeitsordnung erlassen:

I. Abschnitt Zuständigkeit des Rates

§ 1 Rat

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen wird.

II. Abschnitt Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2 Allgemeines

- (1) Den einzelnen Ausschüssen obliegt die Beratung aller zu ihrem Fachbereich gehörenden Angelegenheiten. Soweit sie in den nachfolgenden Regelungen keine Entscheidungsbefugnis erhalten, können sie in allen zu ihrem Fachgebiet gehörenden Angelegenheiten Empfehlungen an den Rat aussprechen. Dies gilt nicht, soweit anderen Fachausschüssen in diesen Angelegenheiten Entscheidungsbefugnisse zugeordnet sind.
- (2) Soweit den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse nach dieser Zuständigkeitsordnung zustehen, können sie diese im Einzelfall an den Rat bzw. Haupt- und Finanzausschuss wieder zurückgeben.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die im Zuge der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere
 - a) die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Absatz 1 Gemeindeordnung),
 - b) gemäß § 61 Gemeindeordnung NRW im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden;
 - c) Dringlichkeitsentscheidungen zu treffen (§ 60 Absatz 1 Gemeindeordnung).

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet ferner über Angelegenheiten, die nicht in die Entscheidungsbefugnis eines anderen Ausschusses fallen und die

hinsichtlich ihrer Bedeutung in politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Gemeinde keinen Ratsbeschluss erfordern und die auch nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 41 Absatz 1 Gemeindeordnung) gehören.

Will der Haupt- und Finanzausschuss von der Empfehlung eines Ausschusses abweichen, entscheidet der Rat.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Vergabe von Dienstleistungen, Lieferungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, ausgenommen Tiefbauleistungen, im Rahmen des Haushaltsplanes bis 350.000,- € brutto, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine anderen Regelungen trifft.
- b) Vergabe von Tiefbauleistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine anderen Regelungen trifft.
- c) Vergabe von Dienstleistungen, Lieferungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen unabhängig vom Auftragswert, soweit nach Durchführung der Ausschreibung der Haushaltsplan überschritten wird.
- d) Aufhebung der wie vor unter (2) a), (2) b) und (2) c) genannten Ausschreibungen,
- e) Erwerb (ausgenommen Straßenland) von Gemeindegrundvermögen in einer Höhe von 20.000 Euro brutto bis zur Höhe von 150.000 Euro brutto im Rahmen des Haushaltsplanes je Grundstücksgeschäft,
- f) Veräußerung oder Tausch (ausgenommen Straßenland) von Gemeindegrundvermögen in einer Höhe bis zu 150.000 Euro brutto je Grundstücksgeschäft, sowie dingliche Belastungen von gemeindlichem Grundvermögen in Abteilung II des Grundbuchs,
- g) Erwerb von Straßenland oder von dinglichen Rechten (Dienstbarkeiten etc.), wenn im Einzelfall einschließlich Entschädigungsleistungen 30.000 Euro brutto überschritten werden oder wenn abweichend von den allgemeinen Grundsätzen der Wertermittlung und der Entschädigungsrechtsprechung im Einzelfall ein höherer Kaufpreis und/oder Entschädigung gezahlt werden soll,
- h) Veräußerungen nicht mehr benötigter Straßenflächen im Zuge des Straßenendausbaus, soweit im Einzelfall die zu veräußernde Fläche 50 m² übersteigt.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über die strategische Zielausrichtung der Gemeinde Alfter sowie deren Kontrolle.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach der Gemeindeordnung NRW übertragenen Aufgaben wahr.

§ 5 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist ein Wahlorgan und ausschließlich zuständig für die ihm nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) übertragenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke
- b) Die Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
- c) Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge,
- d) Die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Vorprüfung von Einsprüchen und die Vorprüfung der Gültigkeit der Kommunalwahlen (§ 40 KWahlG und § 66 Kommunalwahlordnung für das Land NRW, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung). Der Wahlprüfungsausschuss führt die Vorprüfung nach Satz 1 durch und spricht dem Rat eine Beschlussempfehlung aus.

§ 7 Ausschuss für Gemeindeentwicklung

(1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Erteilung des Einvernehmens zu der Ausnahme von einer Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 Baugesetzbuch),
- b) Antrag der Gemeinde an die Baugenehmigungsbehörde auf Zurückstellung eines Baugesuches bis zu 12 Monaten (§ 15 Baugesetzbuch),
- c) Erteilung des Einvernehmens zur Befreiung von den Festsetzungen von Bebauungsplänen, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (§ 31 Absatz 2 Nummer 1 Baugesetzbuch) oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde (§ 31 Absatz 2 Nummer 3 Baugesetzbuch).

Die Erteilung des Einvernehmens zu Befreiungen in den Fällen, in denen die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen (§ 31 Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch).

- d) Zustimmung der Gemeinde als Bedarfs- und Erschließungsträger über die Zulassung wertsteigernder Änderungen baulicher Anlagen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen (§ 32 Baugesetzbuch),
- e) Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch zu Anträgen nach § 33 Baugesetzbuch; die Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung wird auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin übertragen.
- f) Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch zu Anträgen nach § 34 Baugesetzbuch über die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Bei Bauvorhaben von untergeordneter städtebaulicher Bedeutung (Baumaßnahmen mit nicht mehr als 6 Wohnungen) wird die Entscheidung auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

- g) Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch zu Anträgen nach § 35 Baugesetzbuch.

Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens für Unterstände für Tierhaltung, die den Vorgaben für Tierhaltung im Rhein-Sieg-Kreis entsprechen, wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

Die Entscheidung für die Versagung des Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch zu Anträgen nach § 35 Baugesetzbuch wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

- h) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen über 30.000,- Euro brutto für Maßnahmen der Regional- und Bauleitplanung, sonstiger gemeindlicher Entwicklungsplanungen sowie dazugehöriger Fachbeiträge, Gutachten etc., der Hoch- und Landschaftsplanungen im Rahmen der Haushaltssatzung,
- i) planungsrechtliche Abwicklung von Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren mit Ausnahme der Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse und der abwägungsrelevanten Wertungsbeschlüsse aufgrund der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 und 2 Baugesetzbuch,
- j) Freigabe von Straßenplanungen und sonstigen Tiefbauplanungen im Vorfeld des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens.
- k) die Benennung von Straßen

- (2) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW wahr, soweit sie nicht auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen sind.

- (3) Dem Gemeindeentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach den gesetzlichen Vorschriften vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen. Er berät ferner über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsplänen (§§ 11 und 12 BauGB), soweit die Kosten 50.000 Euro übersteigen.
- (4) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung entscheidet über die Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen, Gebäuden und Gebäudeteilen bei Mietzahlungen ab 1.000,00 €/monatlich sowie bei der Anmietung und Anpachtung von Grundbesitz und Gebäuden Dritter ab 2.500,00 €/jährlich.
Miet- und Pachtverträge über Immobilien, die nicht in die Entscheidungsbefugnis des Ausschusses für Umwelt, Klima, Mobilität, Wirtschaft, Digitalisierung oder des GEA fallen, sind dem Gemeindeentwicklungsausschuss einmal jährlich in Listenform bekannt zu geben.

§ 8 Ausschuss für Bildung, Generationen, Sport, Soziales, Inklusion und Kultur

- (1) Der Ausschuss berät über Grundsatzangelegenheiten, die die Bereiche Bildung, Generationen, Sport, Soziales, Inklusion und Kultur und insbesondere über:
- a) gemeindeeigenen Kitas, Grundschulen und OGS betreffen, z.B. Planung und Errichtung von Neu- und Umbauten, die sachliche, digitale und personelle Ausstattung der Schulen sowie deren vom Schulträger zu stellender personeller Ausstattung,
 - b) Aufstellung von Schulentwicklungsplänen, Kita- und OGS-Bedarfsplänen betreffen,
 - c) Erwachsenenbildung und -weiterbildung betreffen, z.B. im Zusammenhang mit der Volkshochschule Alfter/Bornheim,
 - d) Unterbringung und Betreuung von Zufluchtsuchenden betreffen,
 - e) Maßnahmen zur Inklusion und Teilhabe von Erwachsenen und Kindern betreffen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über:
- a) die Verteilung der Zuschüsse an die kulturellen Vereine,
 - b) die Verteilung der Zuschüsse an die Sportvereine, soweit nicht der Ausschuss die Entscheidung über die Verwaltung bestimmter Mittel an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen hat oder überträgt,
 - c) die Aufstellung, Änderung und Festsetzung des Benutzungsplanes für die Mehrzweckhallen, Turnhallen und Umkleidegebäude, soweit eine Einigung

zwischen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Vereinen nicht erzielt wird. Der Belegungsplan ist dem Ausschuss vorzulegen.

- d) die Verteilung der Mittel gemäß Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit,
- e) die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Bedürftige,
- f) die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die freien Wohlfahrtsverbände.

§ 9 Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Wirtschaft und Digitalisierung

(1) Der Ausschuss berät im Bereich Umwelt und Klima unter anderem über

- a) Grundsatzfragen in den Bereichen Klimaschutz und Ausgleichsmaßnahmen,
- b) Alle wichtigen umweltrelevanten Angelegenheiten, insbesondere Probleme der Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Wasserreinhaltung und Klimaerwärmung, sofern die Gemeinde Alfter zuständig ist,
- c) die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen,
- d) Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Gemeindegebietes.

(2) Der Ausschuss entscheidet im Bereich Umwelt und Klima über

- a) Die Gestaltung der gemeindlichen Frei- und Grünflächen in den Grundzügen,
- b) Forstpflegerische Maßnahmen sowie den Ausbau und die Unterhaltung von Waldwegen, sofern es sich hierbei nicht um öffentliche Straßen handelt,
- c) Grundsatzfragen der Gewässerplanung und der Unterhaltung von oberirdischen Gewässern,
- d) umweltrelevante Pachtverträge im Außenbereich, Landschaftsschutzgebiet, für Grundstücke an Gewässern oder in sonstigen umweltrelevanten Landschaftsteilen,
- e) die Vergabe des Umweltschutzpreises im Rahmen der Haushaltssatzung,
- f) Anträge nach der Baumschutzsatzung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) Angelegenheiten zu Absatz 2 Buchstabe f) können auf eine Baumkommission übertragen und von dieser in strittigen Fällen an den Ausschuss zurückverwiesen werden.

(3) Der Ausschuss berät im Bereich Mobilität über Grundsatzangelegenheiten unter anderem über:

- a) die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten der Mobilität in der Gemeinde z.B. die gemeindliche Verkehrsentwicklung, ÖPNV und SPNV – Entwicklung
- b) die Gemeinde betreffenden Vorhaben von Aufgabenträgern, Straßenbaulastträgern,
- c) Der Ausschuss wird seitens der Gemeinde über Ergebnisse der die Gemeinde betreffenden Verkehrsschauen, Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde sowie die Gemeinde betreffenden Entscheidung von ÖPNV und SPNV Aufgabenträgern informiert.

(4) Der Ausschuss entscheidet im Bereich Mobilität über

- a) alle Veränderungen, Ergänzungen und Fortschreibungen des Mobilitätskonzeptes,
- b) alle Stellungnahmen der Gemeinde Alfter gegenüber den Straßenbaulastträgern, dem Straßenverkehrsamt sowie den ÖPNV und SPNV-Aufgabenträgern, die im Ausschuss behandelte oder zu behandelnde Themen zum Inhalt haben.

(5) Der Ausschuss berät in den Bereichen Wirtschaft und Digitalisierung unter anderem über Grundsatzangelegenheiten:

- a) Angelegenheiten, die die wirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinde betreffen,
- b) Angelegenheiten des Standortmarketings und der der Tourismusförderung,
- c) Angelegenheiten der Energiewirtschaft und den Einsatz von regenerativen Energien und Energieeinsparungsmaßnahmen.

§ 10 Personalausschuss

Der Personalausschuss berät über:

- a) die strategischen Ziele im Personalwesen
- b) den Stellenplan.

§ 11 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung und der gemeindlichen Betriebssatzung über alle Angelegenheiten der Gemeindewerke, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über:
 - a) die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Wasserwerks im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 - b) die Vergabe von Aufträgen, die sich ausschließlich auf den Bereich der Abwasserbeseitigung beziehen. Dies gilt nur im Rahmen des Wirtschaftsplans.

III. Abschnitt

§ 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, welche Verwaltungsgeschäfte Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW sind. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 - a) Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu 10.000 Euro brutto im Rahmen des Haushaltsplans,
 - b) Erwerb von unbeweglichen Gegenständen bis zu 20.000 Euro brutto, solange im Rahmen des Haushaltsplanes der Gemeinde Alfter vorgesehen,
 - c) Vergabe von Aufträgen bis zu 30.000 Euro brutto im Rahmen des Haushaltsplans, sowie Erteilung von Aufträgen aus Rahmenverträgen bis zur Höhe der gemäß Haushaltsplan hierfür bewilligten Haushaltsmittel.
 - d) die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen nach § 7 Absatz 1 Buchstabe h bis zu 30.000 Euro brutto.
 - e) die Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich der Zuschlagserteilung im Nachgang zu Rats- oder Ausschussbeschlüssen zur Vergabe von Aufträgen sowie im Nachgang zu Vergabeentscheidungen nach dieser Zuständigkeitsordnung.
 - f) dienstrechtliche Entscheidungen entsprechend § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Alfter,

- g) Entscheidung über das Führen von Rechtsstreitigkeiten bis 15.000 Euro brutto (Streitwert),
 - h) Abschluss von Vergleichen auf dem Gebiet des kommunalen Abgaberechts,
 - i) Zustimmung zu Schuldenbereinigungsplänen,
 - j) Widmung bzw. Entwidmung von Straßen und Wegen im Rahmen von Planverfahren,
 - k) Stundung von Forderungen,
 - l) Niederschlagung von Forderungen
 - m) Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro brutto.
- (2) Im Fall Buchstabe j) bis m) ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht befugt, abweichend von der Anlage Befugnisse zu übertragen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz über die Eintragung in die Denkmalliste.

Anlage

Zuständigkeit bei Forderungen (brutto)			
Zuständig	Stundung	Niederschlagung	Erlass
Fachgebietsleiter/in	bis zu 10.000 €	bis zu 5.000 €	bis zu 2.000 €
Fachbereichsleiter/in	bis zu 20.000 €	bis zu 10.000 €	bis zu 5.000 €
Kämmerer/in	bis zu 50.000 €	bis zu 30.000 €	bis zu 15.000 €
Bürgermeister/in	über 50.000 €	über 30.000 €	bis zu 25.000 €
Rat			über 25.000 €